



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69047 Heidelberg

An die 03M/801062/PO
Zentrale Univerwaltung
GB-Registatur
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 14/08

Verteiler:

- 1 – Dekanate
- 3M – Institute/Seminare/SFB
ohne Mannheim
- 4 – Zentrale Einrichtungen
- 6 – Sonstige Einrichtungen
- 7 – Zentrale Univerwaltung

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
3210

Abteilung / Sachbearbeiter (in)
4.3 / Jülg

Telefon-Durchwahl
06221/54-2219

Datum
4.9.2008

Änderung der Abschreibungsregeln in den Jahren 2008 und 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie mit Rundschreiben 21/07 im Oktober 2007 darüber informiert, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 die bisherige steuerrechtliche Möglichkeit der Sofortabschreibung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (GWG) ab dem 1.1.2008 stark eingeschränkt wird.

Die Möglichkeit der Anwendung der neuen steuerrechtlichen Regelungen wurde uns erst am 16.6.2008 durch das Finanzministerium mitgeteilt, weswegen wir uns entschieden haben, im Jahr 2008 noch die alten steuerrechtlichen Regelungen anzuwenden.

Dies bedeutet, dass an der Universität Heidelberg im Jahr 2008 alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sich selbständig nutzen lassen (z.B. Faxgerät, Tischrechner) und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 60 Euro* und maximal 410 Euro* betragen noch in voller Höhe abgeschrieben werden. Bei unseren steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art werden erst im Rahmen der Gewinnermittlung aufgrund der abweichenden steuerrechtlichen Regelung ggfs. notwendige Korrekturen vorgenommen.

Ob auch im Jahr 2009 weiterhin die alten Abschreibungsregeln für GWG angewendet werden oder ob die Universität Heidelberg ab 1.1.2009 auf die neuen Abschreibungsregeln umstellt, hängt vom Inhalt der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift Anlagenbuchhaltung ab, die zum 1.1.2009 in Kraft treten soll. Vermutlich wird in dieser die Anwendung der aktuellen steuerrechtlichen Abschreibungsregelungen zur Pflicht gemacht.

Dies hätte insbesondere Auswirkungen auf Drittmittelprojekte, bei denen der Mittelgeber Investitionen nur in Höhe der während der Projektlaufzeit anfallenden Abschreibungen finanziert (z.B. EU). Ebenso wären steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA) betroffen, bei denen aufgrund zu erwartender Einnahmeüberschüsse der zu versteuernde Gewinn reduziert werden soll.

Ab dem 1.1.2009 könnten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter nur dann im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Aufwand geltend gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 150 Euro* betragen.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 150 Euro* bis maximal 1000 Euro* betragen, dürften ab dem 1.1.2009 nur noch mit jährlich 20 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Falls es Ihr Ziel ist, die Abschreibungen bzw. den Aufwand innerhalb der Projektlaufzeit bzw. im jeweiligen steuerlichen Veranlagungsjahr zu maximieren, sollten Sie wie folgt vorgehen:

1. Vorziehen aller geplanten Beschaffungen von selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Wert über 150 Euro* und bis max. 410 Euro* beträgt, in das Jahr 2008.
2. Vergleich der Alt- mit der Neuregelung bei geplanten Beschaffungen von selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Wert mehr als 410 Euro* bis max. 1000 Euro* beträgt, und Verlagern der Beschaffung in den für Sie günstigeren Zeitraum. Bei Wirtschaftsgütern, deren Nutzungsdauer mehr als 6 Jahre beträgt, können Sie in den meisten Fällen davon ausgehen, dass die neue Regelung und somit eine Beschaffung ab dem 1.1.2009 vorteilhafter ist.
3. Prüfung, ob es ab dem 1.1.2009 aufgrund der Förderungsbestimmungen (EU) oder zu erwartender Einnahmeüberschüsse (BgA) evtl. für Sie günstiger ist, ein etwas teureres Wirtschaftsgut mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von mehr als 1000 Euro* zu beschaffen, wenn dessen Nutzungsdauer unter 5 Jahren liegt.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Entscheidung für die Beschaffung im Jahr 2008 der Kauf (Lieferung, Zahlung, evtl. Inventarisierung) bis spätestens 31.12.2008 komplett abgewickelt sein muss und dass sich der Vorteil eines vorgezogenen Kaufs im Fall 2 vermindert, je länger Sie mit dem Kauf warten. Durch einen vorgezogenen Kauf darf Ihr Drittmittelkonto nicht überzogen werden.

Am 7. Oktober 2008 findet speziell zur Thematik „GWG-Abschreibungsregelungen“ eine Veranstaltung im Rahmen des internen Bildungsprogrammes (Seminar Nr 23.3 Steuern 3) statt.

Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Bollmann (Tel. 54-2189), Frau Gregor (Tel. 54-3631) oder Herrn Jülg (Tel. 54-2219).

Mit freundlichen Grüßen



Tim Krützfeldt
Finanz- und Wirtschaftsdezernent

* Alle genannten Beträge sind netto, d.h. ohne Umsatzsteuer zu verstehen.